

## **Bekanntmachung**

### **über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum Allengrund“**

Der Rat der Ortsgemeinde Altenbamburg hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbin-dung mit § 13 b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum Allengrund“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Altenbamburg, Flur 0,  
Nrn.: 416/1, 416/2, 417/1, 417/2, 417/3, 420, 421, 422/13, 422/15, 422/17, 422/19, 422/21, 422/22,  
422/23, 424, 426, 427, 429, 430/2, 430/3, 431, 432, 1933, 1948, 1950 sowie teilweise die Flurstücke  
Nrn.: 173/2, 534/6, 1949 und 1972

Der Gesetzgeber hat zur leichteren Realisierung von Wohnungen mit der BauGB-Novelle 2017 den neuen § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ ein-geführt. Die Regelung ermöglicht im vereinfachten Verfahren die Ausweisung von neuen Wohnbau-gebieten im Anschluss an eine bereits vorhandene Bebauung.

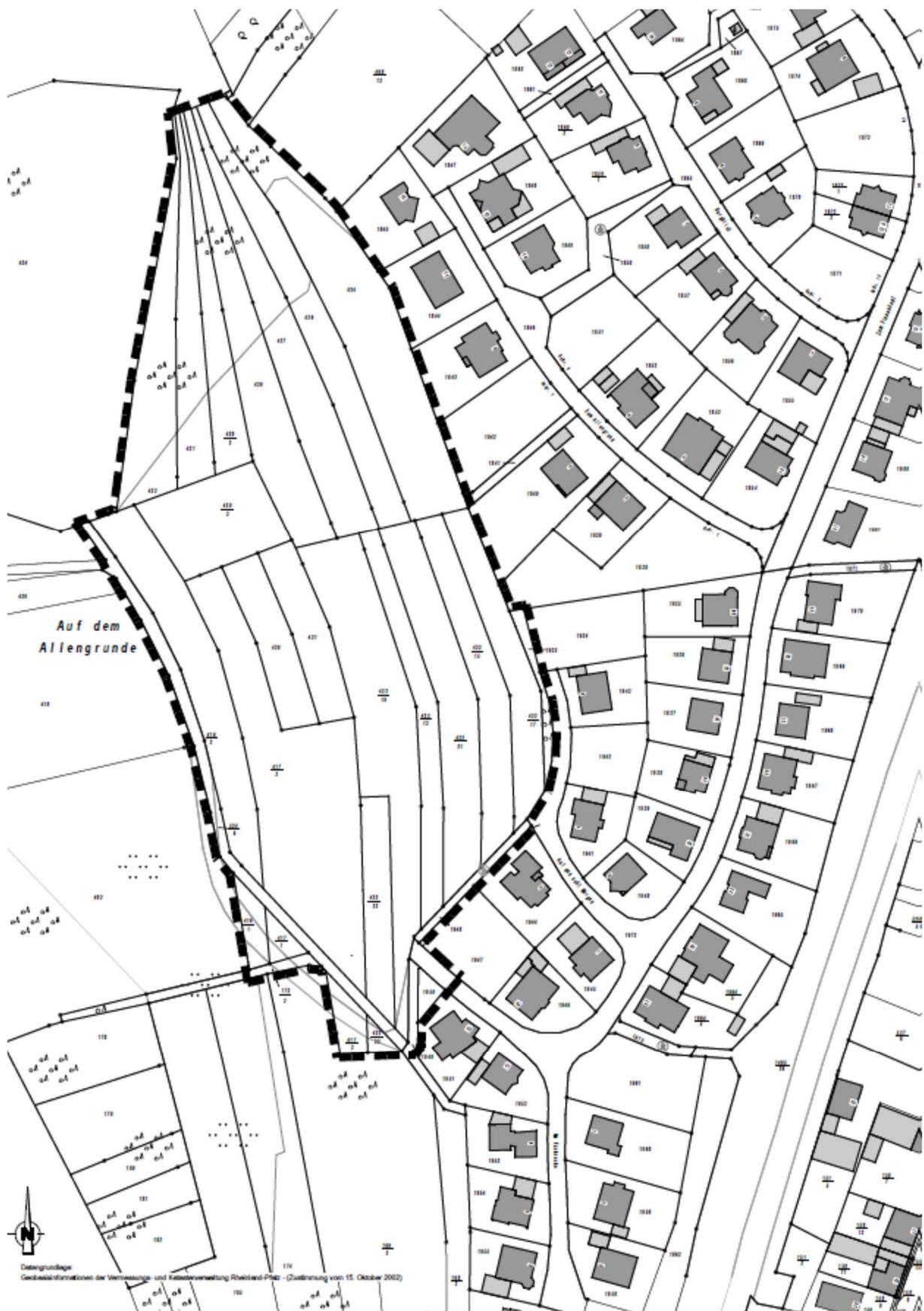
Das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes „Zum Allengrund“ soll gemäß § 13 b BauGB durchgeführt werden. Dazu ist das Verfahren bis zum 31.12.2019 einzuleiten und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 zu fassen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche für Wohnnutzungen darf 10.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Bei § 13 b BauGB handelt es sich in Verbindung mit § 13 a BauGB um ein sogenanntes beschleunigtes Verfahren. Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Die Bekanntmachung mit Darstellung der Abgrenzung des Plangebietes kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach unter:  
[vg-badkreuznach-Verwaltung-Bauleitplanung](#) und  
[vg-badkreuznach-Gemeinden-Altenbamburg-Amtliche Mitteilungen-Bauleitplanung](#)  
eingesehen werden.

Altenbamburg, 25.02.2019

Ingrid Dauer  
i.V. 1.Beigeordnete



 Bereich des Bebauungsplanes „Zum Allengrund“